

Entgelte für das Elektrizitätsverteilnetz der Stadtwerke Schwedt GmbH ab dem 01.01.2019

Gültig ab : **01. Jan. 2019**

19.12.2018

Die Netzentgelte gelten für den Netzzugang zum örtlichen Verteilnetz der Stadtwerke Schwedt GmbH.
Die Entgelte bestehen aus Netznutzungs- sowie Messstellenbetriebspreisen zzgl gesetzlicher Abgaben/Umlagen sowie Umsatzsteuer.

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	-	-	-	-
Mittelspannungsebene	13,49	4,12	55,40	2,45
Umspannung MS/NS	16,83	6,06	101,09	2,69
Niederspannungsebene	21,78	6,82	94,95	3,89

Monatsleistungspreissystem	Leistungspreis € pro kW und Monat	Arbeitspreis ct/kWh	Anmerkung
Umspannung HS/MS	-	-	
Mittelspannungsebene	9,23	2,45	<i>gilt nur für kurzzeitige Saisonversorgung nach gesonderter Vereinbarung mit dem Netzbetreiber</i>
Umspannung MS/NS	16,85	2,69	
Niederspannungsebene	15,83	3,89	

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Jahrespreissystem	Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	21,60	7,70

3. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen o.LM (netto¹)

	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	1,99 ct/kWh

4. Entgelt für die Netznutzung sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen o LM (netto¹)

	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	1,99 ct/kWh

5. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung (netto¹)

Jahresleistungspreissystem	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a € pro kW und Jahr	200 bis 400 h/a € pro kW und Jahr	400 bis 600 h/a € pro kW und Jahr
Umspannung HS/MS	-	-	-
Mittelspannungsebene	33,73	40,48	47,22
Umspannung MS/NS	42,08	50,50	58,91
Niederspannungsebene	54,45	65,34	76,23

6. Entgelte für Blindstrom - Netznutzung mit Leistungsmessung (netto¹)

Umspannung HS/MS	-
Mittelspannungsebene	0,92 ct/kvarh
Umspannung MS/NS	0,92 ct/kvarh
Niederspannungsebene	0,92 ct/kvarh

Gemessene induktive Blindarbeit, die 50% der Wirkarbeit überschreitet

7. Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung (netto¹) (mit Wandler und TK Einrichtung)

mit Lastgangzählung	Messstellenbetrieb € pro Jahr
Mittelspannung (einschl. HS/MS)	771,96
Preisabschlag für kundens. Wandlers.	234,36
Niederspannung (einschl. MS/NS)	503,72
Preisabschlag für kundens. Wandlers.	20,00
Alle Spannungsebenen - Preisabschlag für - kundenseitig gestellte TK Einrichtung	0,00

ohne Lastgangzählung	Messstellenbetrieb € pro Jahr
Eintarifzähler	8,55
Zwei- und Mehrtarifzähler	23,31
intelligente Messeinrichtung gem §21b EnWG	23,31
Prepaymentzähler	79,44
Wandler	26,52
Schaltgerät	6,60

Entgelte für **einmalige** Messung und Abrechnung pro Jahr

8. Sonstige Entgelte

(Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz; § 19 Umlage, Offshore-Netzumlage, Abschaltbare-Lasten-Umlage)

Die im Folgenden dargestellten Entgelte werden durch die Übertragungsnetzbetreiber festgelegt. Für diese besteht kein Anspruch auf Richtigkeit. Maßgeblich sind die im Internet unter www.netztransparenz.de veröffentlichten Angaben.

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird gemäß §9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ff. ein Aufschlag erhoben. Der Aufschlag entspricht den vom Verband des Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) ermittelten KWK Beträgen.

Ferner wird gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur vom 14.12.2011 eine § 19 Umlage (StromNEV) erhoben.

Des Weiteren erfolgt die Abrechnung der Offshore-Netzumlage gem. § 17f Abs. 7 EnWG sowie der Abschaltbare-Lasten-Umlage gem. §18 der Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV).

8.1 Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz je Letztverbrauchergruppe

	ct/kWh
Umlage nach KWKG*	0,280 ct/kWh

* Ausnahmen können sich für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid nach der BesAR (EEG) sowie Betreiber von Stromspeichern und Schienenbahnen ergeben.

Die vorläufigen Mehrbelastungen aus KWKG werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. Die Stadtwerke Schwedt GmbH ist weiterhin berechtigt, die Umlage Mehrbelastung entsprechend der Auswirkungen des entsprechenden Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.

8.2 Umlage nach §19 StromNEV je Letztverbrauchergruppe

	LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
Umlage nach §19 StromNEV	0,305 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Definition der Letztverbrauchergruppen (§19 StromNEV):

LV-Gruppe A: bis 1.000.000 kWh Jahresverbrauch an einer Lieferstelle

LV-Gruppe B: Lieferungen über 1.000.000 kWh Jahresverbrauch an einer Lieferstelle (bis 1.000.000 kWh wie LV Gruppe A)

LV Gruppe C: Lieferungen über 1.000.000 kWh Jahresverbrauch an einer Lieferstelle (bis 1.000.000 kWh wie LV Gruppe A) an produzierendes Gewerbe, deren Stromkosten 4% der Umsatzerlöse übersteigen

Die vorläufigen Mehrbelastungen aus §19 StromNEV werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. Die Stadtwerke Schwedt GmbH ist weiterhin berechtigt, die Umlage Mehrbelastung entsprechend der Auswirkungen des entsprechenden Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.

8.3 Umlage nach § 17f EnWG - Offshore-Netzumlage je Letztverbrauchergruppe

	ct/kWh
Offshore Netzumlage*	0,416 ct/kWh

* Ausnahmen können sich für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid nach der BesAR (EEG) sowie Betreiber von Stromspeichern und Schienenbahnen ergeben.

Die vorläufigen Mehrbelastungen aus Offshore Haftungsumlage werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. Die Stadtwerke Schwedt GmbH ist weiterhin berechtigt, die Umlage Mehrbelastung entsprechend der Auswirkungen des entsprechenden Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.

8.4 Umlage für abschaltbare Lasten (§18 AbLaV)

	ct/kWh
Umlage für abschaltb. Lasten	0,005 ct/kWh

Die vorläufigen Mehrbelastungen aus der Abschaltbare-Lasten-Umlage werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. Die Stadtwerke Schwedt GmbH ist weiterhin berechtigt, die Umlage Mehrbelastung entsprechend der Auswirkungen des entsprechenden Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.

9. Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird als Aufschlag die an die Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung und Konzessionsvertrag mit der Stadt Schwedt erhoben.

	Arbeitspreis ct/kWh
Allgemeine Stromlieferung	1,59 ct/kWh
Schwachlasttarif	0,61 ct/kWh
Stromlieferung bei gemessene Sonderkunden über 30.000 kWh und in 2 Monate > 30 kW	0,11 ct/kWh

10. Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung)

Zählpunkt (ZP) / Marktlokation (MaLo)	vorraussichtliche Entgeltreduktion
ZP: DE00079316303S20017A0000000000002 MaLo: 50801103842	17,12%

¹⁾ zzgl. Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen (KWK, § 19 Umlage, Offshore-Netzumlage, Abschaltbare-Lasten und Konzessionsabgabe.)
Sämtliche in diesem Preisblatt enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist nicht bereits enthalten.